## Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt
Marienplatz 7
85098 Großmehring

## BEGRÜNDUNG

## zur Änderung des Bebauungsplanes "Großmehring-Ost 2"

Nach den Festsetzungen für das Gebiet B des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Großmehring-Ost 2" ist unter anderem auch für erdgeschossige Gebäude mit Dachgeschoßausbau nur eine max. Kniestockhöhe von 60 cm, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis
Oberkante Dachhaut, zugelassen.

Da diese Festsetzung keine optimale Nutzung des Dachgeschosses zuläßt und sich die überwiegende Mehrheit der Bauherren für einen großzügigeren Kniestock ausgesprochen hat, hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Demnach wird die Festsetzung für das Gebiet B wie folgt neu gefaßt:

**GEBIET B** 

WA

^

II, E + 1 + DG, DG darf kein Vollgeschoß sein

**GRZ 0.4** 

GFZ 0,6

SD

KN II, E + 1 + DG, DG darf kein Vollgeschoß sein

max. 60 cm

II, E + DG, DG darf Vollgeschoß sein

max. 90 cm

DN 30 - 40°

Großmehring, 04. April 1996

I.V.

A. Langesee

2. Bürgermeister